

BGE 54 I 66

Bundesgericht (BGE), 1928-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_54_I_66

FR: ATF 54 I 66

IT: DTF 54 I 66

Volltext

66 Strafrecht. III. ORGANISATION DER BUNDESRECHTS- PFLEGE
ORGANISATION JUDICIAIRE FEDERALE' 11. Urteil clea EassatiODbb_ '90III a. KiD
1H8 i. S. Bundasanwaltschaft gegen Kanton ~wys. Art. 156 Abs. 3 OG: Alle Streitigkeiten
zwischen Bund und Kanton über die Kostenverlegung sind im staatsrechtlichen Verfahren
auszutragen. A. - Das Bezirksamt Höfe hatte gemäss Art. 148 OG gegen die
Stiftsstatthalterei Pfäffikon eine Unter- suchung wegen Eisenbahngefährdung eingeleitet,
der dann vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement keine weitere Folge gegeben worden ist.
Die Untersuchungs- kosten wurden infolgedessen durch Beschluss der Über-
weisungskommission des Bezirkes Höfe vom 26. Sep- tember 1927 mit 125 Fr. den
schweizerischen Bundes- bahnen und mit 50 Fr. der Stiftsstatthalterei Pfäffikon
überbunden. Dagegen beschwerten sieh die. SBB wie die Stiftsstatthaltereie bei der
Justizkommission des Kantons Schwyz, welche am 10. Dezember 1927 beschloss: «1. Die
Rekursbegehren werden gutgeheissen und der Beschluss der Qberweisungskommission
inbezug auf den Kostenentscheid aufgehoben. 2. Die erlaufenen Untersuchungskosten im
Betrage von 175 Fr. und der Justizkommission (Taxe 10 Fr. und Ausfertigungsgebühren 14
Fr.) trägt die Bundeskasse.)l Zur Begründung wurde ausgeführt: Es handle sich um eine
Strafsache eidg. Rechts, die nicht von vorneherein durch Bundesgesetz oder
Bundesratsbeschluss den kanto- nalen Gerichten zur Beurteilung überwiesen sei. Die
Voruntersuchung habe vom Bezirksamt vorgenommen werden müssen gemäss Art. 148 OG
und der Verordnung vom 11. November 1925 betreffend das Verfahren bei Organisation
der Btmdesrechtspflege. JSo 11. 67 Eisenbahngefährdungen. Daher komme auch für den
Kostenspruch grundsätzlich eidg. Recht zur Anwendung und nur subsidiär kantonales
Recht. Da nun hier gestützt auf den Entscheid des eidg. Justizdepartements eine Sistierung
stattgefunden habe, so seien gemäss Art. 156 OG die Kosten von der Bundeskasse zu
vergüten. Keines- falls könnten sie Dritten - den SBB oder der Stifts- statthalterei - auferlegt
werden, der Letztern, falls von Art. 121 BStrR ausgegangen werden müsste, schon darum
nicht, weil diese nicht mutwillig die Kosten~ verursacht habe. B. - Gegen diesen
Kostenentscheid hat die Bundes- anwaltschaft im Auftrage des eidg. Justiz- und Polizei-
departements rechtzeitig und formrichtig Kassations- beschwerde an den Kassationshof des
Bundesgerichts ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung und Rück- weisung der Sache zu
neuer Beurteilung an die kantonalen Behörden. Über die Zulässigkeit der
Kassationsbeschwerde wird ausgeführt: Der Kostenentscheid der Justizkom- mis~ion stütze
sich auf Art. 156 Abs. 2 OG; die ihm und der vorausgegangenen Untersuchung zu Grunde
liegende Angelegenheit sei als Eisenbahngefährdung, mithin als Bundesstrafsache
behandelt worden; der Kostellent- scheid sei kantonaler Endentscheid. Die vorliegende
Beschwerde gehöre auch nicht zu den « Anständen », die zwischen dem Bundesrat und
einem Kanton über die B e r e c h n u n g der Kosten, d. h. die Festsetzung des Kosten b e t
r a g e s entstehen können (Art. 156 Abs. 3 OG). Während bei derartigen Anständen die

Kostenpflicht des Bundes dem Grundsatz nach nicht streitig sei, handle es sich hier um die Bestreitung der Kostenpflicht selbst. Die Kassationsbegründung wolle dartun, dass die Belastung des Bundes mit Kosten an sich auf der Verletzung einer eidgenössischen Rechtsvorschrift beruhe, nämlich auf der Verletzung von Art. 156 Abs. 1 und 2 OG. Die Entscheidung im Wege des bundesgerichtlichen Kassationsverfahrens entspreche der Erwägung, dass das für staatsrechtliche Streitigkeiten vorgesehene Verfahren unstatthaft sei, solange die Kassationsbeschwerde zur Verfügung stehe. Der Kassationshof zieht in Erwägung: Die Justizkommission des Kantons Schwyz ist eine Abteilung (Ausschuss) des schwyzerischen Obergerichts und ihr Entscheid konnte mit keinem ordentlichen kantonalen Rechtsmittel mehr angefochten werden. Es handelt sich also um den Entscheid eines kantonalen Gerichts, der an sich mit Kassationsbeschwerde angefochten werden könnte, sofern deren übrige Voraussetzungen hier vorhanden wären. Das ist aber nicht der Fall: Vorerst würde aus dem französischen und italienischen Text des Art. 160 OG folgen, dass die Kassationsbeschwerde nur gegen Hauptentscheide über die Sache selbst («jugements au fond»), («sentenze di merito»)) ergriffen werden könne. Um einen solchen handelt es sich bei einem blossen Kostenentscheid nicht. Dazu kommt aber weiter, dass Art. 156 Abs. 3 OG in bezug auf die vom Bundesrat an die kantonalen Gerichte gewiesenen Straffälle die «Anstände» zwischen Bund und einem Kanton «über die Berechnung der vom Bund zu vergütenden Kosten») ins staatsrechtliche Verfahren verweist. Die Bundesanwaltschaft ist nun allerdings der Auffassung, es handle sich hier nicht um eine solche «Berechnungsfrage»), sondern um den Grundsatz der Kostentragung und folgert hieraus und aus dem Gedanken der Subsidiarität des staatsrechtlichen Rekurses, dass nicht dieser, sondern die Kassationsbeschwerde hier anwendbar sei. Doch ist dem entgegenzuhalten, dass der französische und italienische Text von Art. 156 Abs. 3 OG («differends au sujet des frais a rembourser par la confederation», le controversie.. circa le spese da rimborsarsi dalla Confederazione») ausdrücklich nicht zwischen blossen Kostenberechnungs- und grundorganisatorischen Konflikten der Bundesrechtspflege. N° 11. 69 sätzlichen Kostenverlegungskonflikten unterscheidet, sondern ganz allgemein die Kostenstreitigkeiten dem staatsrechtlichen Verfahren unterstellt. Diese letztere Lösung entspricht auch der Natur der Sache. Die Aufgabe des Kassationshofes besteht in der Wahrung der einheitlichen Rechtsprechung auf dem Gebiete des Bundesstrafrechts, wo sich der Staat (Strafverfolgungsbehörden) und der Angeklagte oder Angeschuldigte gegenüberstehen. Die Überprüfung eines Kostenentscheides könnte in den Rahmen der Tätigkeit des Kassationshofes fallen, wenn der Streit zwischen den Strafprozessparteien im gedachten Sinn bestände. Hier aber handelt es sich um einen staatsrechtlichen Konflikt zwischen dem Bund und einem Kanton, zu dessen Beurteilung naturgemäss der Staatsgerichtshof und nicht der Kassationshof berufen ist. Der deutsche Text des Art. 156 Abs. 3 OG ist deshalb, was übrigens einem anerkannten Auslegungsgrundsatz entspricht, im Sinne seines französischen und italienischen Textes dahin auszulegen, dass die Kompetenz des Staatsgerichtshofes zur Beurteilung von Kostenberechnungskonflikten zwischen dem Bund und einem Kanton auch diejenige zur Beurteilung von Kostenverlegungskonflikten zwischen Bund und Kanton begreift. In einem Meinungs austausch vor endgültiger Ausfällung des Entscheides des Kassationshofes hat sich denn auch die staatsrechtliche Abteilung dieser Auffassung angeschlossen. Demnach erkennt der Kassationshof: Auf die Kassationsbeschwerde wird, weil unzulässig, nicht eingetreten.

OFDAG Offset-, formular- und Fotodruck AG 3000 Bem

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.